

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

REGLEMENT,

Nach welchem die,

Von Sr. Königl. Maj.
in Preussen, &c.

Unserm allergnädigsten Herrn,

Zum

Versuch der Güte,

in

PROCESS-Sachen,

besonders verordnete und annoch
zu verordnende

COMMISSARII

hey dem

Hoff- undammer-Sericht / auch
allenhero Regierungen, Justitz-Colle-
giis und Hoff-Serichten,
zu verfahren haben.

De Dato Berlin, den 25. Octobris 1737.

B E T T E R,

Gedruckt hey dem Königlich Preussischen Hoff-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gäbert.

REGLEMENT.

von Sr. Königl. Majestät

in Preussen

in Königl. Preussischer Provinz

zum

Bestand der

PROCES-ORDEN

beständig vorhanden und

COMMISSARI

in dem

Justiz- und Kammer-Verordnungs- und

allein dem Justiz- und Kammer-Verordnungs- und

Justiz- und Kammer-Verordnungs- und

in Preussen

De dato Berlin den 25. Octobris 1787

Erstlich Herr Ober-Justiz-Rath





I.



Allen die verordnete Commissarii allen er-
 sunlichen Fleiß und Mühe anwenden, die
 vorkommende Proceß-Sachen, insonderheit
 diejenige, welche zu Weitläufigkeiten aus-
zuschlagen scheinen und zu mehreren In-
stanzien gedenhen wollen, gleichwohl so be-
 schaffen, daß derselben Grund und Recht bald
 klar zu machen, und solche darnach füglic

verglichen werden können, durch die Güte, so viel möglich, zu heben
 und zum baldigen aber doch an sich recht und billigmäßigen Ende
 zu befördern; Inmassen denenselben dabey vor allen Dingen oblie-
 get, und hiemit auf ihre Pflicht und Gewissen geleyet wird, da-
 hin, ohne einiges Ansehen der Personnen, oder andere Umstände,
 ganz unpartheyisch zu sehen, daß, wann Sachen in Güte vergli-
 chen werden, solches dennoch, nach deren Grund und Beschaffenheit,
 so geschehen möge, daß es Flarem Rechte und der Billigkeit nicht zu
 wieder, und daß der eine Theil nicht um das Seinige, und der an-
 dere Theil zu unrechtem Guthe mit Sünden kommen möge.

II.

Zu welchem Ende, und damit das Tentamen Concordiæ
 solchergestalt und mit effect, jedoch ohne Auffenthalt der Sachen
 und des Proceßus (als welches Seine Königl. Majestät, unter dem
 Vorwand der Güte, durchaus nicht gestattet wissen wollen,) vor-
 genommen werden könne; Soll, wie bisshero, also auch noch fernern

denen Citationibus zur Verhör besonders inferiret werden, daß beyde Theile, so wohl der Kläger als Beklagter, ihre Mandatarios, wann sie selbst zu erscheinen behindert werden, auch in specie zur Güte instruiren, oder aber schrift- oder mündlich, zeitig ante Terminum denen dazu verordneten Commissariis anzeigen, warum sie zur Güte sich nicht einlassen, sondern rechtlichen Bescheides erwarten wollen.

Damit nun unter dem Vorwand des Tentaminis Concordia, die angeetzte Termini zur Verhör und Entscheidung der Sache nicht frustriret oder rückgängig gemacht und den Partheyen dadurch doppelte Kosten verursacht werden; Müssen Commissarii in denen Sachen, worüber der Versuch der Güte vorzunehmen beliebt und gut gefunden wird, vor den Verhören die Partheyen zu solchem Versuch vor sich bescheiden, zu welchem Ende, so bald die Citations ausgefertigt sind, die Memorialien in der Cansley von den Protonotarien ihnen vorgelegt werden sollen, damit sie, worauf es bey dem Tentamine Concordia ankömme, daraus ersesehen, das Nöthige sich notiren und zu dem Tentamine das Nöthigste und Fordersamste veranlassen können. Und wann demnächst die Nothdurfft erfordert, daß ihnen diejenige Piecen, welche ante Terminum eingekommen, abzufolgen; müssen solche von ihnen jederzeit wieder mit in die Audientz gebracht werden, weil sonst, aus Mangel derselben, weder in der Neben-Stube decretiret, noch auch sonst denen Partheyen rechtlicher Bescheid gegeben werden kan, dergleichen Hinderung und Aufenthalt derer Sachen aber vor allen sorglichst vermieden werden muß, massen die aggrcirung dieser besonderen Commission zur Güte die Haupt-Motive und Absicht hat, daß dadurch die Sachen, welche können in Güte verglichen werden, desto eher tummarisch, aber, so viel möglich, nach deren wahren Grund-Recht und Billigkeit, durch einen gewissenhaft darnach zu vermittelnden Vergleich, mögen abgethan und geendiget werden, und, um den eigentlichen effect davon zu erkennen und zu erfahren, soll dieses darauf gehende Reglement nur zur Probe dienen, indessen Seine Königliche Majestät sich auch darunter allemahl eine Aenderung oder Verbesserung zu machen hiemit wohlbedächting vorbehalten.

Was oben vom Versuch der Güte vor den Verhör-Termin gesehet worden, findet auch statt, wann Appellationes an das Cammer-Gericht kommen und angenommen werden.

Wie dann auch denen Commissariis frey stehet, auch in anderen rechtshängigen Sachen, wann es darinn zum Vergleich das Ansehen oder Hoffnung gewinnet, beyde Theile zu dem Ende, jedoch salvo Processu und ohne solchen und der Sachen rechtliches Ende dadurch aufzuhalten, vor sich zu bescheiden, und vorgedachter massen gründlich und gewissenhaft, der Sachen recht und billigmäßige

mäßige Vergleichung in Güte unter denen dazu geneigten Partheyen zu versuchen. Weil aber dabey oft nicht ohne Ursache zu befürchten, daß Acta aus der Registratur sehr distrahiret und verleget, auch aus Mangel derselben, wie vorhin gemeldet, die Decreta aufgehaltten werden; So muß dieses von denen Commissariis sorgfältig verhütet, die Acta von ihnen jedesmahl in die Audientzien wieder mitgebracht, dieselbe im Hause besonders verwahret, und wann ein Vergleich erfolget, von denen Commissariis versiegelt zur Registratur geschicket werden.

III.

Da auch die Erfahrung lehret, daß oft durch leichtsinnige Abschwerung so wohl derer Appellations- als anderer Ende, der Mahne Gottes gar sehr gemißbrauchet wird; So soll, um solchem heilsamlich vorzubeugen, Eunstighin kein End von denen Partheyen eher abgenommen werden, bis zufoerdt von denen verordneten Commissariis und zwar ein oder 2 Tage vor dem zur Endesleistung angefesten Termin, damit die Sache nicht aufgehaltten, der Termin nicht fruktriret, noch ein totale dabey versäumet werde, die Güte dabey alles Ernstes versucht und denenjenigen, so die Ende präktiren sollen, die schwere Straffe des Wein Endes nachdrueflich vorgestellet, und daß dieses geschehen, davon eine Registratur ad Acta gegeben werden.

IV.

Weilen sich auch bey bisheriger Tentirung der Güte geäußert, daß die persöhnliche Gegenwart derer Partheyen die gültliche Beylegung der Sachen gar sehr facilitire; So sollen die verordnete Commissarii in denen Citationibus denen Citatis vornehmlich injungiren, daß Sie ohne erhebliche Uhrsache in Termino Commissionis nicht ausbleiben, sondern sich, so viel möglich, in Person gestellen sollen.

V.

Im Fall aber die Partheyen hinlängliche Rationes, warum sie sich vor der verordneten Commission selbst in Person nicht sittiren könnten, anzuführen vermögten; So müssen sie dennoch ihre Mandatarios mit gungamer Vollmacht und Instruction, auch in specie wegen des Versuchs der Güte, versehen, damit selbige in Termino sich deshalb deutlich erklären, und allensfalls einen Vergleich schliessen und eingehen können.

VI.

Da sich aber ereignet, daß viele Advocati lieber ihren Eigen-Nutz und der, die Partheyen ausaugender Gewinnsucht, nachgehen, als daß sie derer selbstes wahres Recht und Bestes in denen ih-

nen anvertrauten Sachen suchen sollen, und es dahero öfters geschiehet, daß selbige die, zur Güte vorgeladene Clienten, wann sich dieselbe bey ihnen Rahts erholen, nicht allein von aller güttlichen Handlung und Disposition gewissenloser Weise, abrahten, sondern auch nicht einmahl vor der verordneten Commission erscheinen, vielmehr selbige ganz vergeblich und mit Zurücksetzung allen Egards, so einer verordneten Commission gebühret, warten lassen, und solchergestalt Seiner Königl. Majestät so ernstliche als heilsame Willens-Deinung höchst schändte verachten und eludiren; So sollen inskünftige die Advocati und Procuratores auf die ihnen insinuirte Citaciones zur Güte, sich allemahl in dem angefügten Termino unaußbleiblich stellen, und bey 3. Thlr. Straffe, mit desßhalb habender besondern und gnugsamen Vollmacht erscheinen, oder aber, wann etwa die Partheyen wieder alles Hoffen und Vermuthen, sich dazu nicht entschließen können, noch wollen, solches Tages vorher bey denen Commissariis anzeigen, und sich dießerhalb mit einem Original-Schreiben von ihren Principalen gehörig legitimiren.

VII.

Damit auch, wann Partes sich entweder in Person, oder durch gnugsame Bevollmächtigte in dem angefügten Termino Commissionis gehorsamlich stellen, die güttliche Handlung auf eine vernünftige der Billigkeit und wahren Rechten gemäße Art vorgenommen werde; So sollen Commissarii sich in denen Fällen, wo Acta verhanden, zupoderst daraus von der ganzen Sache wahren und eigentlichen Beschaffenheit, und was darinn recht und billig ist, hinlänglich informiren, und demnächst denen Partheyen, nach Anleitung des Edicti de anno 1716. ernstlich und nachdrücklich vorstellen, daß, gleichwie Seine Königliche Majestät aus allerhöchster Landes-väterlicher Vorsorge, an ruhigen und friedfertigen Unterthanen ein allergnädigstes Gefallen hätten, und Sie hingegen wieder diejenige, welche ohnnothige Processu und Streitigkeiten den ihnen angebotenen Frieden und Einträchtigkeit vorzögen, einen billigen und gerechten Abscheu trügen, ihnen auch die Kostbarkeit, Weitläufigkeit und Ungewißheit des obschwebenden Processus und was ihnen dabey vor mancherley Gefahr, ja öfters unwiederbringlicher Verlust ihres ganzen zeitlichen Wohlseyns bevorstünde, umständlich vorgehalten und solchergestalt nach vorgegangenen recht und billigen und Acten-mäßigen Vorschlägen einen equitablen Vergleich zu beyder Theile wahren Vergnügen, zum Stande zu bringen suchen.

VIII.

Wann dann solchergestalt ein würcklicher Vergleich geschlossen wird; So sollen Commissarii darüber ein ordentliches
Protocol

Protocoll halten, und darinn Furs und nervös anführen, worüber der Streit eigentlich gewesen, und aus welchen Haupt-Gründen und Motiven solcher so verglichen worden, so dann solches samt der Abschrift des Vergleichs dem Cammer-Gericht übergeben, auch pro Honorario ein jeder von ihnen nur 2. Rthlr. und ein mehrers nicht, nehmen, es sey unter was Nahmen, Vorwand oder Prætext, wie es immer wolle, oder erdacht werden könne, auch weder directe noch indirecte, wie Seine Königl. Majestät solches auch in Dero allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 27. Augusti 1736. determiniret haben.

IX.

Sollen die, unter deren Commissarien Hand und der transigirenden Partheyen Unterschrift ausgefertigte Protocolla, welche den Partheyen, oder ihren Sachwaltern deutlich vorzulesen, plenam fidem haben. Daserñ auch ein oder ander Theil dergleichen vor dieser Commission geschlossenen Vergleich judicialiter confirmiret haben will; Druk solches bey dem Gerichten unter dessen Siegel und des Präsidencen oder Chefs Unterschrift geschehen, jedoch soll vor dergleichen Confirmation ein mehreres nicht, als die Canzley-Taxe dafür setzet, bey Vermeidung Königl. Ungnade, gezahlet werden, und wann aus einem vor denen Commissariis geschlossenen, ob gleich nicht confirmirten Vergleich nahher ad implementum bey den Judiciis geflaget wird, müssen keine andere Sportalen gefodert werden, als nach der Sportul-Ordnung, von einem Rescript, oder Verordnung sonst gezahlet wird.

X.

Und wie Seine Königl. Majestät zu denen verordneten Commissariis das allergnädigste Vertrauen haben, sie werden so, wie bishero, mit Hindansetzung aller Absichten, dieses löbliche Werk fernerhin mit allem möglichen Fleiß und Eysfer, wie auch und vornehmlich in Ansehung des wahren Rechts in der Hauptsache selbst, auf das solideste und verlässigste verrichten;

So befehlen allerhöchst Dieselbe auch hiedurch allen Dero Justitz-Collegiis allergnädigst diesem in allen Puncten und Clausulen auf das genaueste nachzuleben und der Commission, bey vorfallenden Fällen alle nöthige Assistance zu leisten.

XI.

Damit auch Seine Königl. Majestät von dem Fleiß deren Commissarien, in solcher gültlichen Beylegung der Proceße, benachrichtiget werden können; Sollen diese gehalten seyn, zu dem Ende bey dem Präsidencen alle halbe Jahre eine Designation der verzlichenen Sachen, mit Befügung der Nahmen der Partheyen, zu übergeben, diese aber mit Ablauf des Jahres selbige anhero einzusenden.

Zu übrigen bleibet es bey denen künftigt zu verordnenden Commissionen zur Ocular- Inspection, zur Berechnung und andern dergleichen Handlungen, so durch ein oder andern Commissarium oder Membrum Collegii expediret werden, als wovon Niemand ex Collegio excludiret, die Güte aber dabey alle- mahl versuchet werden sol.

Urkundlich unter mehrerhöchster gedachter Seiner Kö- niglichen Majestät eigenhöchsthändigen Unterschrift und aufge- drucktem Königl. Inn-Siegel. Geben Berlin, den 25. Octobris 1737.

Mr. Wilhelm.

N. 105



v. Broich.

Kg 2973
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi

REGLEMENT,

Nach welchem die,

Von Sr. Königl. Maj.

in Preussen, 2c.

gnädigsten Herrn,

Zum

der Güte,

in

SS-Sachen,

ordnete und annoch

ordnende

MISSARII

ey dem

ner = Gericht / auch

ngen, Justitz-Colle-

off = Gerichten,

hren haben.

den 25. Octobris 1737.



Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen Hoff-Buchdrucker,
Christian Albrecht Gabelert.